



Bern, 08.08.2017

Ergebnis der Anhörung zur Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG

Inhalt

1. Ausgangslage und Revisionsbedarf.....	2
2. Ergebnisse der Anhörung in der Übersicht	2
3. Anhörungsadressaten	3
4. Eingegangene Stellungnahmen	3
5. Anhänge	4
Anhang 1 Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln	4
Anhang 2: Liste der Anhörungsadressaten	7

1. Ausgangslage und Revisionsbedarf

Am 3. Juni 2013 eröffnete das BAFU die Revision der *Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG, SR 814.620)* an die im Anhang aufgeführten Adressaten zur Anhörung. Endtermin war der 3. September 2013.

Die geltende VREG schreibt die kostenlose Rücknahme von Altgeräten durch die Händler, Hersteller und Importeure und die Rückgabepflicht für Konsumentinnen und Konsumenten vor. Sie legt zudem Anforderungen an die Entsorgung von Altgeräten fest. Die geltende VREG enthält aber keine Bestimmungen über die Finanzierung der Geräteentsorgung. Heute wird dies privaten Organisationen überlassen, an welche die Hersteller und Importeure auf freiwilliger Basis vorgezogene Recyclingbeiträge bezahlen. Dieses Finanzierungssystem ist ein Erfolg, und entsprechend dem Revisionsentwurf sollten auch in Zukunft Organisationen wie die heute tätigen Branchenorganisationen „Stiftung Entsorgung Schweiz SENS“, „SWICO-Recycling“ sowie „Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS“ für die umweltverträgliche Verwertung von Geräten die Hauptverantwortung tragen. Trotz des Erfolges zeigten sich Mängel an den bestehenden Vorschriften:

- Die fehlenden Finanzierungsregelungen ermöglichten es den so genannten „Trittbrettfahrern“ durch ihr abseits Bleiben vom freiwilligen Finanzierungssystem einen Marktvorteil zu erlangen. Zunehmend störten sich die den Systemen angeschlossenen Hersteller und Importeure, sowie vermehrt auch die Händler, an dieser Regelungslücke.
- Weiter sind heute Geräte auf dem Markt, die von der VREG nicht erfasst werden, die jedoch aufgrund ihrer Materialzusammensetzung und Menge ein erhebliches Verwertungspotenzial aufweisen.
- Der Stand der Technik beim Geräterecycling macht Fortschritte, was die geltende VREG zu wenig berücksichtigt.

Der Anhörungs-Entwurf für die VREG enthielt drei wesentliche Revisionspunkte:

1. Finanzierung der Geräteentsorgung: Wer nicht Beiträge an ein Finanzierungssystem leistet, solle einer vom Bund beauftragten Organisation für die in Verkehr gebrachten elektrischen und elektronischen Geräte vorgezogene Entsorgungsgebühren (VEG, Art. 32a^{bis} Umweltschutzgesetz) entrichten. Für die freiwilligen Finanzierungssysteme würden Anforderungen festgelegt.
2. Ökologisierung des Geräterecyclings: Elektrische und elektronische Geräte sollen nach dem Stand der Technik verwertet werden. Verwertungspotenziale sind besser auszuschöpfen, und die Rückgewinnung von seltenen technischen Metallen wie Gold, Palladium, Indium, Gallium, Germanium, Neodym und Tantal erhält einen höheren Stellenwert. Das BAFU erhält den Auftrag, zusammen mit den Kantonen und der Wirtschaft eine Vollzugshilfe zum Stand der Technik auszuarbeiten.
3. Erweiterung der Geräteliste: Eine Reihe von Geräten, die bisher von den Vorschriften der VREG nicht betroffen waren, fallen neu auch darunter. Es sind dies namentlich Geräte aus Fahrzeugen und aus Bauten, wenn sie mit verhältnismässigem Aufwand ausgebaut werden können. Dazu kommen Gerätekategorien (wie Photovoltaik-Module), die heute fehlen, aber von der heutigen EU-Gesetzgebung abgedeckt werden. Für Geräte, die ausschliesslich für den Einsatz im Rahmen von beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten bestimmt sind, soll keine Rücknahmepflicht gelten, aber der Inhaber muss auch diese Geräte umweltverträglich entsorgen.

Die Ergebnisse der schriftlichen Anhörung sind nachstehend zusammengefasst.

2. Ergebnisse der Anhörung in der Übersicht

2.1. Finanzierung der Geräteentsorgung:

Die Revision wird im Grossen und Ganzen begrüsst, wobei sowohl von den befürwortenden als auch den eher skeptischen Organisationen und Unternehmen konsequent verlangt wird, dass das neue Finanzierungssystem die bestehenden, erfolgreich arbeitenden Systeme stärken müsse, und dass die vorgesehene, vom Bund mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung einer VEG beauftragte Organisation nur subsidiär tätig sei. Zudem müsste die VEG im Umlageverfahren verwendet werden, was heisst, dass die für neu verkaufte Geräte erhobenen Gebühren für die Finanzierung der Verwertung der in der gleichen Zeitspanne gesammelten Altgeräte verwendet werden. Ablehnend äussern sich die Finanzierungssysteme SENS, SWICO und SLRS, obschon sie in der vorbereitenden Arbeitsgruppe ver-

treten waren. Weitgehend ablehnend äussern sich ebenfalls die Konventionsunterzeichner der Finanzierungssysteme, zum grossen Teil mit gleichlautenden Stellungnahmen. Sie befürchten in erster Linie, dass durch den Miteinbezug einer vom Bund beauftragten Organisation das ganze System schwerfällig, aufwändig und teurer wird.

Andere Eingaben, vor allem der Kantone, aber auch von Handel sowie Konsumenten- und Umweltverbänden begrüssen das vorgeschlagene Finanzierungsmodell.

Die Dachverbände der Wirtschaft äussern Skepsis, ebenfalls aus der Befürchtung, dass die heute gut funktionierenden Finanzierungssysteme durch die neue Regelung geschwächt statt gestärkt werden. Sie verlangen, dass der Entwurf daraufhin zu prüfen sei, dass die VREG-Revision die bestehende Situation verbessern und in keinem Falle verschlechtern soll.

Das BAFU führte nach der Vernehmlassung Workshops mit den betroffenen Kreisen (Recycler, Finanzierungssystem, Handel, Importeure, Kantone, Konsumentenvertreter) durch. Es ging dabei um die Umsetzung der vom BAFU vorgeschlagene „Obligatorische vorgezogene Entsorgungsgebühr mit Ausnahmemöglichkeiten“ für die Teilnehmer der privaten Rücknahme- und Entsorgungssysteme.

Es zeigte sich, dass aus Gründen der gegenseitigen Abhängigkeiten und wegen eines zu erwartenden Betriebsdefizites bei der vom Bund beauftragten Organisation die im Anhörungsentwurf vorgeschlagene Finanzierungsart eine nicht überzeugende Lösung darstellt und in dieser Form nicht weiter verfolgt werden soll.

2.2. Ökologisierung des Geräterecyclings:

Für die Kantone sowie für die Fachverbände und Unternehmen der verwertenden Branchen sind zudem die vorgeschlagenen, an die heutigen Möglichkeiten angepassten Anforderungen an das Recycling von elektrischen und elektronischen Geräten und die vorgesehene Präzisierung des Standes der Technik des Gerätereyclings in einer Vollzugshilfe von Bedeutung, damit innerhalb der Branchen und in allen Kantonen gleiche technische Anforderungen an die Entsorgung von Geräten gelten. Greenpeace, WWF, Die Grünen, Konsumentenorganisationen und einzelne Kantone wünschen sich, dass die Reparatur und Wiederverwendung von Geräten neben dem Recycling einen höheren Stellenwert erhält.

2.3. Erweiterung der Gerätliste:

Die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereiches auf grundsätzlich alle elektrischen und elektronischen Geräte wie in der EU ist unbestritten und wurde seit längerem von der Wirtschaft gewünscht. Auch die Kantone begrüssen den Einbezug weiterer Gerätekategorien in die VREG. Die Autobranche (AGVS, Auto-Schweiz, vsai, Stiftung Auto-Recycling Schweiz) lehnt im Grundsatz ab, dass auch gewisse elektrische und elektronische Geräte aus Fahrzeugen unter die VREG fallen, weil dies zu grösserem Verwertungsaufwand führt. Sie wünscht in jedem Fall, an der Ausarbeitung der entsprechenden Vollzugshilfen massgeblich mitzuwirken.

3. Anhörungsadressaten

Die Liste der Adressaten findet sich im Anhang 2 zu diesem Bericht.

4. Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung zur VREG gingen insgesamt 103 Stellungnahmen ein, die sich nach ihren Verfassern wie folgt gliedern:

- 26 Kantone,
- 4 Wirtschaftsdachverbände (Centre Patronal, Economiesuisse, SGV/usam, Swissmem)
- 15 Fachverbände und Recyclingfirmen,
- 9 Umwelt- und Konsumentenorganisationen,
- 5 Organisationen des Detailhandels und Grossverteiler,
- 3 Finanzierungssysteme
- 35 Unternehmen aus Import, Herstellung und Handel, welche an einem der drei Systeme SENS, SWICO oder SLRS teilnehmen („Konventionsunterzeichner“)
- 1 Politische Partei (Die Grünen)

- 1 EMPA
- 1 Städteverband/Kommunale Infrastruktur
- 3 mitinteressierte Consultant-Büros

5. Anhänge

Anhang 1 Ergebnisse zu den einzelnen Artikeln

Art.1 Zweck

Von einigen Kantonen sowie von den Verbänden der Recyclingunternehmen (FVG und VSMR) wurde ausdrücklich die Erwähnung des "Standes der Technik" für die Anforderungen an die Entsorgung begrüsst. Konsumentenorganisationen, der Kanton Waadt, Greenpeace, WWF und Die Grünen wünschten, dass auch die Wiederverwendung und die Reparatur von Geräten als Ziele der Verordnung aufgeführt werden.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Kantone, welche den Artikel kommentieren, sind mit der Erweiterung des Geltungsbereichs auf z.B. Autoelektronik oder Photovoltaik einverstanden. Der Kanton Neuchâtel verlangt, dass die als Vollzugshilfe vorgesehene zwar detaillierte, aber nur beispielhafte Liste der betroffenen Geräte („Geräteliste“) immer aktuell sein müsse, und dass das BAFU dafür die nötigen Ressourcen erhalte.

Speziell die Erweiterung des Geltungsbereichs auf Autoelektronik wird vom Autogewerbe (auto-schweiz, AGVS und VSAI) sowie von economiesuisse abgelehnt. Zumindes wollen sie mit einbezogen sein bei der Ausarbeitung der Vollzugshilfe.

Mehrere Stellungnahmen führen an (mehrere Kantone, Empa, Recycler), dass die Unterscheidung zwischen Geräten, die nur im professionellen Bereich benutzt werden können und denjenigen im „Consumerbereich“ schwierig sei und fordern klare Regeln, z.B. auch eine Positiv- und Negativliste (FVG). SENS und einige weitere gleichlautende Stellungnahmen möchten, dass auch für diese Geräte die Finanzierungsregelungen gelten.

Art. 3 Begriffe

Zu Abs. 1 (Gerätedefinition) schlägt die Empa eine abgeänderte Formulierung statt des komplizierten Wortlautes aus den entsprechenden EU-Regelungen.

Abs. 2 (Bestandteile): Hier wird seitens der Recycler (Immark FVG, VSMR) begrüsst, dass entsprechende Vollzugshilfen erstellt werden. SENS und eine Reihe von Herstellern, Importeuren und Händlern schlagen eine andere (untereinander gleichlautende) Definition für "Bestandteile" vor.

Zu Absatz 3 und 4 (Hersteller und Händler) gibt es den Einwand von Swissolar, dass bei grossen Solarpanels der Installateur dem Endkunden das Gerät liefert und zurücknimmt, und nicht ein Händler.

Abs. 5 (Stand der Technik) wird mehrfach ausdrücklich begrüsst. Greenpeace und WWF möchten lieber "Beste verfügbare Technologie" für das Recycling vorschreiben.

Art. 4 Erweiterung der Gerätekategorien

Soweit auf diesen Artikel eingegangen wird, wird grundsätzlich die Angleichung an die Gerätekategorien in der entsprechenden EU-Richtlinie begrüsst. Trotzdem werden vereinzelt Anpassungen in Abweichung vom EU-Wortlaut vorgeschlagen, insbesondere der Verzicht auf die (Auffang-) Kategorie 11 "Geräte, die nicht einer Gerätekategorie nach Buchstabe a Ziffer 1 – 10 zugeordnet werden können" (economiesuisse, swissmem, EMPA). Die Autobranche (AGVS, Auto-Schweiz, vsai, Stiftung Auto-Recycling Schweiz) unterstreicht, dass mit dem Einbezug von Autoelektronik eine Differenz zu den EU-Regelungen geschaffen werde.

Art. 5 Rückgabepflicht

Die Rückgabepflicht von Geräten, die bereits in der geltenden Verordnung geregelt ist, wird nicht in Frage gestellt. Dass neu auch Bestandteile von Geräten unter die Rückgabepflicht fallen, wird in einzelnen Stellungnahmen ausdrücklich begrüsst (NW, Immark). SENS, SWICO, SLRS, Gewerbeverband und eine Reihe von Herstellern, Importeuren und Händlern wünschen, dass die revidierte Verordnung

Klarheit schafft bezüglich dem Begriff „öffentliche Sammelstellen“. Auch Private, die nicht zur Rücknahme verpflichtet sind, betreiben „Sammelstellen“, die dem Publikum zugänglich sind. Die Konsumentenorganisationen unterstreichen, dass ein möglichst dichtes Netz von Sammelstellen nötig ist.

Art 6 Rücknahmepflicht

Die neu ausdrücklich erwähnte Pflicht zur Rücknahme von Geräte-Bestandteilen von den Endverbrauchern wird von Seiten der Recycler (FVG, VSMR) begrüsst. Ebenfalls der Detailhandel (IGDHS, Coop, Migros) ist damit einverstanden. Auto-Schweiz und Stiftung Autorecycling Schweiz führen an, dass aus Fahrzeugen ausgebaute Geräte gleichzeitig auch als Bestandteile angesehen werden können und befürchten unklare Zuständigkeiten. Zu den Photovoltaik-Modulen informieren Swissolar und suissetec, dass diese bereits heute von den Installateuren zurückgenommen werden.

Art 7 Kennzeichnungs- und Informationspflicht

Die Organisationen des Detailhandels IGDHS und Swiss Retail Federation sowie die einzelnen Grossverteiler kritisierten die in Abs. 2 vorgesehene Formulierung darüber, wie an den Verkaufsstellen auf die Gratis-Rücknahme hinzuweisen ist. Sie befürchten einen zu grossen Aufwand und Einschränkungen bei der Gestaltung der Verkaufsflächen.

Art 8 Entsorgungspflicht

Die Pflicht zur Entsorgung der Altgeräte durch die Rücknahmepflichtigen und die Sammelstellen ist unbestritten und entspricht der geltenden VREG. Unterschiedliche Positionen bestehen zur Möglichkeit der Weiterverwendung von Altgeräten. Während Greenpeace, Konsumentenorganisationen und Bureau Bird eine Stärkung der Weiterverwendung in der VREG verankern möchten, wollen die Recyclingunternehmen, die freiwilligen Finanzierungssysteme SENS, SWICO und SLRS sowie Swissmem und Gewerbeverband vorschreiben, dass Rücknahmepflichtige und Sammelstellen die Geräte zwingend ins Recycling geben müssen und nicht weiter verwenden dürfen.

Art. 9 Anforderungen an die Entsorgung

Die Stossrichtung dieses Artikels wird allgemein begrüsst, insbesondere die Ausrichtung auf Ressourceneffizienz, auf neue Entwicklungen beim Recycling (z.B. der so genannten seltenen technischen Metalle) und auf die Verpflichtung des Bundes, eine Vollzugshilfe dafür auszuarbeiten und so für gleiche Bedingungen für die Recycler zu sorgen. Alle Kantone begrüssen es, dass die Pflicht des BAFU zur Erarbeitung einer Vollzugshilfe neu explizit in der Verordnung genannt ist. EMPA, VSMR und FVG schlagen andere Formulierungen für den Artikel vor. Der Gewerbeverband, die Finanzierungssysteme SENS, SWICO und SLRS sowie eine Reihe von Herstellern und Importeuren mit gleichlautenden Eingaben wünschen einen noch klareren Bezug auf bestehende technische Normen und schlagen vor, direkt die (in Ausarbeitung begriffene) europäische Norm der CENELEC, EN 50625 (EN 50625-1 "Collection, Logistics and Treatment Requirements for WEEE") zu übernehmen.

Art. 10 Gebührenpflicht

Grundsätzlich wird begrüsst, dass neu alle Hersteller und Importeure für die künftige Entsorgung ihrer Geräte im Voraus ihren Beitrag leisten. Dadurch sollten die Finanzierungssysteme, die jetzt wertvolle Arbeit leisten, gestärkt werden. Die vorgeschlagene Lösung dürfe aber nicht zu einem unverhältnismässigen bürokratischen Aufwand führen, weder in den Betrieben noch bei der Verwaltung, schreiben insbesondere die Vertreter des Detailhandels. Die Befreiung von der Gebührenpflicht durch das BAFU wurde als umständlich kritisiert. Die Finanzierungssysteme SENS, SWICO, SLRS sowie Gewerbeverband und economiesuisse möchten lieber die Voraussetzungen dafür schaffen, dass eine Anschlusspflicht an ein Finanzierungssystem eingeführt werden kann. Auf keinen Fall dürfe die vom Bund beauftragte Organisation selber ein Entsorgungssystem aufbauen.

Art. 11 Höhe der Gebühr

Mehrere Stellungnahmen verlangten, dass der Gebührenrahmen überprüft werden solle. Die Obergrenze sei höher, bei CHF 40 pro kg anzusetzen (SLRS) und die Untergrenze sei noch tiefer zu legen.

Art. 12 Meldepflichten

Dieser Artikel gibt kaum zu Bemerkungen Anlass. Einzelne Kantone fragen sich, ob eine monatliche Meldung durch die Hersteller und Importeure nicht zu viel Aufwand bringe.

Art. 13 Fälligkeit und Zahlungsfrist

Keine Bemerkungen.

Art. 14 Verwendung der Gebühr

Die Verwendung der Gebühren nach dem Umlageverfahren sei vorzuschreiben, verlangen z.B. Städteverband/Kommunale Infrastruktur, der Kanton Zug und der Gewerbeverband. Ebenfalls werden die Entschädigungen an die Gemeinden erwähnt, welche nach Ansicht der Kommunalen Infrastruktur entsprechend dem Aufwand und nicht nur „angemessen“ abzugelten sind.

Der Kanton Zürich findet, es sei unnötig, den Anteil der aus der Gebühr einsetzbaren Mittel für Kommunikationsmassnahmen zu begrenzen sei unnötig, unter Umständen seien auch höhere Anteile sinnvoll. Im Gegensatz dazu schreibt der Gewerbeverband, dass die Kommunikation zum Umweltschutz Sache des Bundes sei und nicht Entsorgungsgebühren dafür verwendet werden dürften.

Gewerbeverband und die Betreiber der Finanzierungssysteme verlangen auch, dass die vorgesehenen Entschädigungen für Rücknahmepflichtige für die Entsorgung von Geräten, auf die eine VEG entrichtet wurde, zu streichen ist. Dies stelle sonst einen zu grossen Anreiz dar, aus den Systemen auszutreten.

Art. 15 Zahlungsvoraussetzungen

Die Finanzierungssysteme SENS, SWICO und SLRS wünschen, dass die Organisation Ausgleichszahlungen vierteljährlich an sie überweist, da sie die Entsorgung der Geräte nicht für ein ganzes Jahr vorfinanzieren könnten.

Art. 16 Organisation

In den Kommentaren zu diesem Artikel werden insbesondere folgende Forderungen gestellt:

- Die Unabhängigkeit der Organisation als Voraussetzung. Die Organisation dürfe kein eigenes Entsorgungssystem aufbauen, sondern mit den erhobenen Geldern ausschliesslich die Entsorgung innerhalb der bestehenden Strukturen finanzieren.
- Die Organisation dürfe keinesfalls versuchen, die bei den Systemen angeschlossenen Hersteller/Importeure für sich zu abzuwerben. (Gewerbeverband, SENS, SWICO, SLRS).

Art. 17 Aufsicht über die Organisation

Die Recyclingverbände FVG und VSMR wollen, dass die Auskunftspflicht gegenüber dem BAFU (Abs. 2) auch für die Finanzierungssysteme in Art. 18 festgehalten wird.

Die Finanzierungssysteme SENS, SWICO und SLRS sowie der Wirtschaftsdachverband Economiesuisse verlangen, dass die Organisation ein Verzeichnis der bei ihr angeschlossenen Hersteller und Importeure führt und veröffentlicht.

Art. 18 Anforderungen an Systembetreiber (Finanzierungssysteme) und Art. 19 Berichterstattungspflicht der Systembetreiber (Finanzierungssysteme)

Dazu besteht grundsätzliches Einverständnis. Speziell kommentiert werden:

Erhebung und Verwendung der Recyclingbeiträge (Bst. a.): Einige Kantone, Die Grünen sowie der Städteverband/Kommunale Infrastruktur finden die Formulierung: „angemessene Entschädigung“ für öffentliche Sammelstellen zu schwach. Sie möchten die ganzen Aufwendungen der Sammelstellen entschädigt wissen.

Berechnung der Beiträge (Bst. b.): Diese müssten sich nach den gesamten Kosten ausrichten, die sich aus der umweltverträglichen Entsorgung der Geräte ergeben (economiesuisse, mehrere Kantone, Bureau Bird).

Mehrere Stellungnahmen drehen sich um die Rolle der Finanzierungssysteme im Recyclinggeschäft. So verlangen FVG und VSMR, dass die Finanzierungssysteme selber keine Recyclingtätigkeit ausführen sollen, und mehrfach wird verlangt, dass die Vergabe von Entsorgungsaufträgen durch die Systeme so erfolgen solle, dass keine Anbieter speziell bevorzugt werden (economiesuisse, Swissmem, Ruag). Auch eine mögliche Aufsicht über die Finanzierungssysteme durch ein Gremium wird angesprochen (Swissmem, FVG, VSMR, RUAG).

Art. 20 – 25 (Verfahren, Vollzug, bisheriges Recht; Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten)

Hier werden einzig die Übergangsfristen angesprochen: Economiesuisse und Swissmem verlangen, dass die Gebühren- und Rücknahmepflichten für die neu aufgeführten Gerätekategorien genügend verlängert werden. SENS und SWICO sind auf 2 Jahre Übergangsfrist angewiesen, weil sie ihr Reporting anpassen müssen. Mehrere Kantone wünschen ebenfalls, dass die Fristen bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen grosszügig bemessen werden.

Anhang 2: Liste der Anhörungsadressaten

Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté du Liechtenstein – Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich

- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1951 Sion
- Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Regierungsgebäude, FL-9490 Vaduz
- Cancelleria dello Stato Ticino, Residenza governativa, 6501 Bellinzona
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Dr. Jürg Suter, Präsident, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstr. 26, 3007 Bern

Kantonale Fachstellen für Umweltschutz

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Bauabfälle, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof) 5001 Aarau
- Amt für Umwelt, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
- Bau- und Umweltdepartement, Amt für Umweltschutz, Gaiser-Strasse 8, 9050 Appenzell
- Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abwasser und Abfall, Hochbergerstrasse 158, Postfach, 4019 Basel
- Amt für Wasser und Abfall, Abteilung Betriebe und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Service de l'environnement, Amt für Umwelt, Route de la Fonderie 2, 1700 Fribourg
- Service de géologie, sols et déchets, Quai du Rhône 12, Case postale 36, 1211 Genève 8
- Abteilung für Umweltschutz und Energie, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus
- Amt für Natur und Umwelt, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur
- Office de l'environnement, Les Champs-Fallat, 2882 St-Ursanne
- Dienststelle Umwelt und Energie, Libellenrain 15, Postfach, 6002 Luzern

- Service de l'énergie et de l'environnement, Domaine environnement, Rue du Tombet 24, 2034 Peseux
- Amt für Umweltschutz, Engelbergstrasse 34, Postfach 1240, 6371 Stans
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Umwelt, St. Antonistrasse 4, Postfach 1661, 6061 Sarnen
- Interkantonales Labor, Fachbereich Abfälle, Lärm, Mühlentalstrasse 184, Postfach, 8201 Schaffhausen
- Amt für Umweltschutz, Kollegium, Postfach 2162, 6431 Schwyz
- Amt für Umwelt, Fachstelle Abfallwirtschaft, Greibenhof, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Amt für Umwelt und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Umwelt, Bahnhofstrasse 55, 8510 Frauenfeld
- Repubblica e Cantone Ticino, Dipartimento del territorio, Divisione ambiente, Sezione protezione aria, acqua e suolo, Via Carlo Salvioni 2°, 6501 Bellinzona
- Amt für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
- Service de la protection de l'environnement, Rue des Creusets 5, 1951 Sion
- Service des eaux, des sols et de l'assainissement, Rue du Valentin 10, 1014 Lausanne
- Amt für Umweltschutz, Aabachstrasse 5, Postfach 857, 6301 Zug
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Walchplatz 2 Postfach, 8090 Zürich
- Amt für Umweltschutz des Fürstentums Liechtenstein, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

Übrige Organisationen

- Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI), Via Polar 46, c.p. 165, 6932 Lugano-Breganzona
- Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern
- Auto-Schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Mittelstr. 32, 3012 Bern
- Bureau BIRD, route de Renens 4, 1008 Prilly
- Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED), Worbstr. 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern
- Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Kirchenweg 4, 8008 Zürich
- Eco Swiss, Spanweidstr. 3, 8006 Zürich
- Empa, Technologie und Gesellschaft, Lerchenfeldstrasse 5, 9014 St. Gallen
- Fachverband der Beleuchtungsindustrie FVB, Radgasse 3, Postfach 3377, 8021 Zürich
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, Obstgartenstr. 28, 8008 Zürich
- FASMED, z.H. Dr. M. Buchs, Worbstrasse 52, 3074 Muri / Bern
- Fédération de l'industrie horlogère suisse FH, Rue d'Argent 6, 2502 Bienne
- Fédération romande des consommateurs, rue de Genève 7, Case postale 6151, 1002 Lausanne
- Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS), Franz Beyeler, Steinerstr. 37, 3006 Bern
- FVG, Fachverband VREG Entsorgung, Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- H+ Die Spitäler Schweiz, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
- IG exact, Postfach 712, 8708 Männedorf
- INOBAT, Interessenorganisation Batterieentsorgung, Eigerplatz 2, 3007 Bern
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), c/o Denner AG, Eva-Maria Bauder, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich
- Konsumentenforum kf der deutschen Schweiz, Michel Rudin, Belpstrasse 11, 3007 Bern
- Schweizer Wirtschaftsverband der Informations- Kommunikations- u. Organisationstechnik (swico), Technoparkstr. 1, 8005 Zürich
- Schweizer Licht Gesellschaft SLG, Postgasse 17, 3011 Bern
- Schweizerische Städteverband Kommunale Infrastruktur, Florastrasse 13, 3000 Bern 6
- Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren SWKI, Solothurnstrasse 13, 3322 Schönbühl

- Stiftung Auto Recycling Schweiz, Mittelstrasse 32, 3012 Bern
- Stiftung Entsorgung Schweiz S.EN.S, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
- Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS, Altenbergstrasse 29, Postfach 686, 3000 Bern 8
- Suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband, Auf der Mauer 11, 8001 Zürich
- SWICO Recycling, Hardturmstrasse 103, CH-8005 Zürich
- Swissmem, Kirchenweg 4, 8032 Zürich
- Swiss Retail Federation, Marktgasse 50, Postfach, 3000 Bern 7
- SWISSBAT, c/o LEVO Batterien AG, 4457 Dietgen
- Swissolar, Neugasse 6, 8005 Zürich
- Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen, Wankdorffeldstrasse 102, Postfach 261, 3000 Bern 22
- Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz VSMR, Dr. Thomas Bähler (Geschäftsführer), Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- Vereinigung Schweizerischer Akkumulatorenfabrikanten (SWISSBAT), Bannerstrasse 1, 5746 Walterswil
- Verband Zürcher Krankenhäuser, Wagerenstrasse 45, 8610 Uster